

Bericht

der

Finanzsektion der nationalrätlichen Kommission für Prüfung
der neuen eidgenössischen Militärorganisation.

(Vom 21. Juli 1874.)

I.

Nach der Staatsrechnung für das Jahr 1873, deren Detail-
ergebnisse wir hier in Erinnerung bringen zu sollen glauben, be-
tragen die Einnahmen der Eidgenossenschaft die Summe von
Fr. 31,778,416. 24; abgesehen von der Konstruktionswerkstätte,
dem Laboratorium und der Patronenhülsenfabrik. Das Rechnungs-
wesen dieser Werkstätten ist insoweit ein eigenes, daß man es
bei der Beurtheilung der Hilfsquellen des Bundes außer Betracht
lassen kann.

Dagegen berücksichtigen wir unter den Ausgaben nur das
Deficit dieser Anstalten.

Ferner haben wir unter den Einnahmen den Betrag von
Fr. 15,548. 66 für Miethe von Artilleriematerial gestrichen, da
nach der neuen Bundesverfassung diese Einnahme, welcher eine
kantonale Ausgabe entspräche, dahinfallen wird.

Nach der Staatsrechnung von 1873 sind die eidgenössischen
Ausgaben auf die Summe von Fr. 26,100,203. 31 angestiegen; in
dieser Ziffer sind die Summen nicht inbegriffen, welche den Kan-

tonen an Zoll- und Postentschädigungen ausbezahlt wurden, und die künftig dem Bunde verbleiben.

Es belaufen sich also die Bundes-Einnahmen, abgesehen von den Mehrkosten in Folge der neuen Bundesverfassung und der in Aussicht stehenden Bundesgesetze, auf . . . Fr. 31,778,416. 24
und die Ausgaben auf . . . „ 26,100,203. 31

mit einem Ueberschuß an Einnahmen von Fr. 5,678,212. 93
welchem wir die Hälfte der Militärtaxen beifügen müssen, die auf die runde Ziffer von . „ 600,000. —
angeschlagen werden können

Total Fr. 6,278,212. 93
oder in runder Summe „ 6,300,000. —

Mit dieser Summe sind nun die neuen Ausgaben zu bestreiten, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Revision der Bundesverfassung zufallen, will man nicht zu den durch Litt. f des Art. 42 der Verfassung vorgesehenen Beiträgen der Kantone Zuzahlung nehmen.

Die neuen Ausgaben, welche der Eidgenossenschaft überbunden werden, können in zwei Kategorien ausgeschieden werden: die unerläßlichen, so zu sagen aufgenöthigten Ausgaben einerseits, und diejenigen Ausgaben anderseits, welche die Bundesbehörden mehr oder weniger in ihrer Hand haben, insofern es ihnen freisteht, Beschlüsse zu fassen, welche eine größere oder geringere finanzielle Tragweite haben. Wir glauben, zunächst die Summen angeben zu sollen, welche uns als nothwendig, also in die erste Klasse fallend erscheinen, um sodann ermitteln zu können, was uns für die zweite Kategorie, wohin wir einzig die Militärausgaben zählen, verfügbar bleibt. Es ließen sich in diese Kategorie auch die Beiträge für Straßen, Eindämmungen, Forstwesen und andere gemeinnützige Arbeiten einreihen. Da jedoch zur Zeit kein diesfälliger Antrag gestellt ist, außer den bereits votirten Summen, so wollen wir nicht untersuchen, von welchem Belange diese rein hypothetischen Beiträge sein könnten; wir beschränken uns vielmehr darauf, gleich Anfangs zu bemerken, daß es nicht möglich sein wird, solche Beiträge zu gewähren, so wenig als für öffentliche Unterrichtsanstalten, und daß demnach die Artikel 21, 24 und 27 in dieser Beziehung ein todter Buchstabe bleiben werden.

Wir überlassen es den Mitgliedern der Kommission, zu beurtheilen, ob man alle Hilfsquellen und noch darüber hinaus für die — ihrer Natur nach unproduktiven — Militärausgaben absorbiren soll, zum Nachtheile der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichtswesens.

II.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen wollen wir nun zunächst untersuchen, welche Mehrausgaben sich als unausweichlich herausstellen werden.

Wir haben hierüber von den Departementen des Bundesrathes Auskunft eingeholt und es sind die Ihnen hier vor Augen geführten Ziffern den Berichten entnommen, welche uns diesfalls von den Departementen zugekommen sind.

Die unausweichlichen Mehrausgaben sind die folgenden:

Allgemeine Verwaltungskosten	Fr. 180,000
Departement des Innern	„ 389,000

Das Eisenbahndepartement theilt uns mit Schreiben vom 8. Juli mit, daß keine Aenderung eintreten werde, die von der Verfassung herrühren würde, daß man aber genöthigt sein werde, die Gehalte des technischen Personals des Departements, sowie die Zahl der Kontrolingenieure bedeutend zu erhöhen, was eine Bädgeterhöhung von

„ 30,000

Gesetzgeberische Arbeiten „ 40,000

Bereits beschlossene, aber in der Staatsrechnung von 1873 noch nicht figurirende Gehaltserhöhungen

„ 330,000

In der Rechnung der Zollaussgaben haben wir die den Kantonen bezahlten Entschädigungen ganz abgezogen; es sind daher hier diejenigen für die Alpenstraßen herzustellen

„ 530,000

Nothwendige Mehrausgaben Fr. 1,499,000

in runder Summe „ 1,500,000

Diese Ziffer von dem oben angegebenen Ueberschuß von

Fr. 6,300,000

abgezogen mit „ 1,500,000

verbleibt zur Verwendung für Militärausgaben Fr. 4,800,000
über das hinaus, was die Eidgenossenschaft bisher hiefür verwendete.

III.

Schen wir nun, wie sich diese Ausgaben nach dem vorliegenden Gesezentwurfe gestalten.

Die Botschaft des Bundesraths veranschlagt dieselben auf die Summe von Fr. 10,492,088

Von dieser Ziffer sind abzuziehen die bereits auf das Budget von 1873 getragenen Ausgaben, welche im Ausgabentotal der Eidgenossenschaft für das genannte Jahr im Betrage von Fr. 26,000,000 inbegriffen sind, abzüglich:

- | | |
|--|-------------------|
| 1) die Kosten des Divisions-Zusammenzugs und der Dienstvermehrungen, wie solche im Gesetze vorgesehen sind. Wir glauben nicht zu übertreiben, wenn wir sie auf die Summe von | Fr. 150,000 |
| veranschlagen, was nicht die Hälfte der bisherigen Ausgaben ausmacht. | |
| 2) die Kosten militärischer Anstalten und Befestigungen, die in dem Ueberschlage der 10 Millionen nicht inbegriffen sind | „ 82,900 |
| 3) die Kosten des Stabsbüreau, aus gleichem Grunde | „ 93,600 |
| | <hr/> Fr. 343,497 |

Da die Staatsrechnung von 1873 eine Ausgabe von Fr. 3,534,258. 28 angibt, so werden wir, wenn wir obige Beträge davon abziehen mit „ 343,497. — um die aus dem vorliegenden Geszentwurf herfließende Ausgabenvermehrung zu ermitteln, nur abzuziehen haben

	„ 3,190,761
was eine Mehrausgabe von	Fr. 7,301,327

ergibt.

Es ist jedoch zu bemerken, daß in diesen Ausgaben nichts gerechnet ist für Zins oder Miethen der Waffenplätze, Kasernen und Zeughäuser. Die Eidgenossenschaft ist aber gehalten, die Kantone billig zu entschädigen, und wiewohl diese letztern

Transport Fr. 7,301,327

Transport Fr. 7,301,327

wahrscheinlich sich Opfer gefallen ließen, um Waffenplätze zu erhalten, so wird gleichwohl dem Bunde von daher eine bedeutende Last zufallen.

Unter Berücksichtigung dessen, was diesfalls bereits jetzt bezahlt wird und in der Staatsrechnung von 1873 figurirt, glauben wir eine Mehrausgabe von ansetzen zu sollen.

" 100,000

In der Berechnung der Ausgaben hat man wohl die Bewaffnung und Bekleidung berücksichtigt, die diesfällige Veranschlagung scheint uns jedoch zu tief gegriffen.

So werden, was die Bewaffnung betrifft, nur 8000 Gewehre per Jahr für 10,000 Rekruten in Aussicht genommen. Man rechnet nichts für die durch mangelhafte Instandhaltung oder Unfälle unbrauchbar gewordenen Waffen. Zwar gedenkt man einen Theil dieser Ausgaben einerseits den Kantonen anzurechnen, insofern sie es an Ueberwachung fehlen ließen, anderseits der Mannschaft wegen Vernachlässigung. Gleichwohl wird eine ziemlich starke Ausgabe zu Lasten des Bundes verbleiben, weil in Fällen, wo die Verantwortlichkeit den Privaten trifft, dieser nicht immer im Stande sein wird, das Schuldige zu bezahlen. Sodann muß man für Unterhaltung einer Waffenreserve sorgen. Es ist demnach über die für die Rekrutirung erforderlichen Waffen hinaus noch ein Ueberschuß zu rechnen für die Erneuerung und als Vorrath.

Es mangeln uns alle Angaben, um eine diesfällige Schätzung aufzustellen; doch dürfen wir annehmen, daß die in St. Gallen gemachten Beobachtungen beim Austausche umgeänderter Gewehre gegen Vetterligewehre, denen zufolge ein Viertheil der Gewehre nach sechsjährigem Dienste unbrauchbar oder stark reparaturbedürftig erschienen, auch für die übrige Schweiz ihre Richtigkeit haben werden. Zudem ist zu berücksichtigen, daß das Vetterligewehr eine delikate Waffe ist, mit

Transport Fr. 7,401,327

Transport Fr. 7,401,327

der sorgfältig umgegangen werden muß, und daß demnach weit mehr Beschädigungen stattfinden werden.

Dieser Proportion zufolge müßte man die Veranschlagungen des Berichts um 4% per Jahr erhöhen. Da die Ausgabe für die Bewaffnung auf Fr. 950,000 angesetzt wird, so macht 4% davon den Betrag von

" 38,000

Was die Bekleidung betrifft, so glauben wir, daß bei dem vorgeschriebenen Dienste und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Artikel 147 und 148 gleichfalls ein Zuschlag und zwar von 5% Plaz greifen muß, was auf Fr. 1,830,000 ausmacht

" 91,500

Wir erlauben uns auch zu bemerken, daß die Berechnungen zu niedrig sind. Nach einer vom Kriegskommissariat des Kantons Freiburg gegebenen Uebersicht (eine solche von Genf ist noch höher) finden wir, daß diese Ausgaben, ohne die Schuhe, für die Infanterie, die Schützen und die Artillerie sich auf Fr. 157 belaufen, für den Train auf Fr. 242, Stiefel inbegriffen, und für die Dragoner auf Fr. 206. 10.

Demzufolge müßte man beifügen:

	für die Infanterie:	
10,000	Mann à Fr. 32 . . .	Fr. 320,000
	für die Schützen:	
921	Mann à Fr. 27 . . .	" 24,867
	für die Cavallerie:	
509	Mann à Fr. 10 . . .	" 5,090
	für die Artillerie:	
1,115	Mann à Fr. 27 . . .	" 30,105
	für den Train:	
770	Rekruten à Fr. 47 . . .	" 36,190
	für das Genie:	
505	Mann à Fr. 27 . . .	" 13,635

Total " 429,887

Endlich ist in den Berechnungen des Bundesrathes eine nicht unbedeutende Berichtigung anzubringen.

Transport Fr. 7,960,714

Wir finden auf Seite 70, daß die Instruktion der Infanterierekruten auf Fr. 1,350,000 berechnet ist. Es leuchtet nicht ein, warum, da der Sold der gleiche bleiben soll, die Kosten der Infanterie-Instruktion per Tag zu Fr. 2. 50 berechnet ist, während für die Schützen Fr. 3. 20 angesetzt wird. Wir sehen wohl aus der Tafel VII, daß diese Ziffer das Ergebnis verschiedener aus den Rechnungen der Kantone gezogener Faktoren ist; allein diese letztern können kein so sicheres Resultat ergeben als die aus den Rechnungen der Eidgenossenschaft selbst gezogenen Ergebnisse bezüglich der Schützen. In jedem Falle ist es nicht wahrscheinlich, daß die Eidgenossenschaft für die Infanterie weniger ausbehalte als sie für die Schützen ausgegeben hat und auszugeben gedenkt; es ist also sicherer, sich an diese letztere Ziffer zu halten. Demnach sind für die Infanterierekruten 70 Cts. per Tag beizufügen, was folgende Ergebnisse mit sich bringt:

10,100 $\times$ 52 $\times$ 70 =	Fr. 364,000
dazu noch 20,000 Tage Eintritt und Austritt $\times$ 70 =	" 14,000
50,110 Mann Repetitionsschulen $\times$ 10 $\times$ 70 =	" 350,770
dazu noch 100,220 Tage Eintritt und Austritt $\times$ 70 =	" 70,154

beizufügen ein Total von " 798,924

Die Mehrausgaben für das Militärwesen können daher auf die respektable Summe von Fr. 8,759,638 oder in runder Summe " 8,760,000 angeschlagen werden.

Weiter oben haben wir gesehen, daß die zur Dekung dieser Mehrausgabe verfügbaren Mittel sich nur auf " 4,800,000

belaufen, daher ein Defizit von Fr. 3,960,000

IV.

Um uns über die allgemeine Finanzlage genau zu orientiren, dürfen wir die Bedürfnisse nicht außer Acht lassen, welche durch die Tilgung der Anleihen bedingt sind.

Nach der Botschaft des Bundesraths vom 4. Juli 1873 erheischt die Amortisirung eine jährliche Summe von Fr. 1,600,000. Zwar bemerkt der Bundesrath, daß vom Jahre 1875 an die für öffentliche Werke votirten Summen wegzufallen beginnen. Es wird jedoch nur eine Kompensation von Fr. 550,000 im Jahr 1876 eintreten, so daß für die Amortisirung ein Defizit von Fr. 950,000 für jenes Jahr verbleibt; im Jahr 1877 wird dieses Defizit um Fr. 71,000 sich vermindern und sich auf Fr. 879,000 stellen; — und im Jahr 1878 um weitere Fr. 540,000 herabgehen und bei Fr. 379,000 stehen bleiben.

Die wahrscheinlichen Defizite, d. h. die ungedeckten Differenzen zwischen den Einnahmen und den Bedürfnissen der Bundeskasse, werden sich demnach wie folgt gestalten:

im Jahr 1875	im Betrage von Fr. 5,660,000
„ „ 1876	„ „ „ „ 5,110,000
„ „ 1877	„ „ „ „ 5,039,000
„ „ 1878	„ „ „ „ 4,499,000
„ „ 1879 u. ff.	„ „ „ „ 4,499,000

Durchschnitt der Defizite für fünf Jahre Fr. 4,860,000.

Von diesem Zeitpunkte an wird keine weitere Erleichterung in den Ausgaben zu hoffen sein, mit Ausnahme des Schneebruchs am St. Gotthard, den wir aber außer Betracht lassen können. Es handelt sich hier um einen Betrag von Fr. 48,000, welcher nach Eröffnung der Bahn wegfallen, der jedoch offenbar durch Mehrausgaben in andern Rubriken mehr als aufgewogen werden wird.

Eine Erleichterung dieser Defizite kann auch eintreten auf dem Wege der Zunahme der Zoll- und vielleicht auch der Postertragnisse, doch wäre es zu kühn, auf eine so weitgehende Einnahmenvermehrung zu rechnen, daß dadurch das Defizit und die unausweichlichen Mehrausgaben gedeckt werden könnten.

Ueberdieß wird man, wie wir wiederholen, die Artikel 21, 24 und 27 der Verfassung nicht ewig unausgeführt lassen können.

V.

Bis hieher haben wir die Lage vom Gesichtspunkte der eidgenössischen Finanzen untersucht und es wurde die nachgewiesene

Ausgabenvermehrung einzig vom Gesichtspunkte des eidgenössischen Voranschlags festgestellt. Es ist nun auch noch die Ausgabenvermehrung zu ermitteln, welche sich ergibt, wenn man auch die Ausgaben berücksichtigt, welche auf den Kantonen lasten würden.

In dieser Beziehung finden wir folgende Differenzen:

Die Ausgaben der Eidgenossenschaft beliefen sich im Jahr 1873 auf	Fr. 3,200,000
diejenigen der Kantone, nach dem Berichte des Bundesraths vom 4. Juli 1873, auf	„ 4,560,000
Zusammen	Fr. 7,760,000

Nach den Berechnungen des Bundesraths werden die aus der neuen Militärorganisation sich ergebenden Militärausgaben sich belaufen auf	„ 10,492,088
welchen die in unserm Berichte bezeichneten unberechnet gebliebenen Ausgaben beizufügen sind mit	„ 343,497
dazu noch die obigen Mehrberechnungen	„ 1,458,311
Total	Fr. 12,293,896

Da die bisherigen Ausgaben nur	„ 7,760,000
--------------------------------	-------------

betragen, so veranlaßt der neue Entwurf eine Vermehrung um	Fr. 4,533,896
--	---------------

oder mehr als die Hälfte der gegenwärtigen Ausgaben.

VI.

Endlich, um diese Uebersicht der Finanzlage zu schließen, wollen wir einen Blick auf die ökonomischen Verhältnisse werfen, d. h. den der Mannschaft verursachten Verlust an Zeit und demgemäß an Produktionskraft in's Auge fassen.

Die verlornen Tage kommen ungefähr einer Bevölkerungsabnahme von 5000 Mann gleich.

Wir restituiren also die jährliche Ausgabe, welche das der Kommission vorliegende Militärorganisationsprojekt nach sich ziehen wird, dahin:

1) Wirkliche Ausgaben der Eidgenossenschaft	Fr. 12,300,000
2) Verlorne Arbeit oder Verlust an ökonomischen Kräften	„ 8,500,000
Total	Fr. 20,800,000

In dieser Ziffer sind nicht inbegriffen die Verwaltungsausgaben, die den Kantonen verbleiben, die Ankäufe von Kanonen und die

Vermehrung des Kriegsmaterials, was Alles auch eine Folge der neuen Organisation sein wird. Wir beschränkten uns darauf, die jährlichen Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen.

VII.

Sehen wir nun, da wir die Finanzlage kennen, was zu thun sei. Wir entdecken nur zwei Auswege: Entweder, um das Gleichgewicht des Budgets aufrechtzuerhalten und der Bundeskasse die erforderlichen Mittel zu verschaffen, — von den Kantonen die in Litt. f von Art. 42 der Bundesverfassung vorgesehenen Beiträge einfordern; — oder die Militärausgaben auf das Niveau der Hilfsmittel herabsetzen, mit dem Vorbehalte, sie progressiv zu vermehren, je nachdem auch letztere anwachsen.

Der Bericht des Bundesraths von 1873 setzte das muthmaßliche Defizit auf Fr. 1,400,000 an, und nahm an, dasselbe könnte auf weniger als Fr. 1,000,000 reduziert werden, weil man nicht sofort die für die eidgenössische Universität vorgesehenen Fr. 500,000 in Anspruch nehmen werde und weil der Beitrag an die Rheinkorrektion nicht unmittelbar bevorstehe. Der Bericht fügte bei:

„Endlich ist nicht zu vergessen, daß der bedeutendste Ausgabenüberschuß der Eidgenossenschaft von den Militärausgaben herrührt, daß aber den Bundesbehörden freisteht, dieselben je nach dem jeweiligen Finanzstande bis auf einen gewissen Punkt abzuändern.“

Wir glauben nicht, daß es gut sei, gleich beim Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung zu den kantonalen Beiträgen Zuflucht zu nehmen. Vielmehr halten wir dafür, daß angesichts der uns vorgeführten Ziffern nur ein Mittel besteht, nämlich wenigstens für eine erste Periode die aus dem Gesezentwurfe herfließenden Militärausgaben entsprechend zu vermindern.

Da ein Defizit von der Durchschnittsziffer von Fr. 4,860,000 vorgesehen ist, so sollten wir suchen, bei den zu beantragenden Reduktionen dieser Ziffer möglichst nahe zu kommen, um das Gleichgewicht der Bundesfinanzen nicht zu stören.

VIII.

In erster Linie könnte man den Bestand und damit die Anzahl der jährlich einberufenen Rekruten vermindern. Zwar ist angesichts des ersten Alinea von Art. 18 der Verfassung eine gute Instruktion der Wehrpflichtigen erfordert, welches auch ihre Anzahl sei, und es kann diese letztere je nach den Umständen geringer oder

höher als diejenige sein, welche den Berechnungen zu Grunde gelegt worden ist, ohne daß man eine direktere Einwirkung darauf hatte. Immerhin ließe sich eine namhafte Reduktion der Soldtage und der Unterrichtskosten erzielen, wenn man bei den Dienstbefreiungen etwas weiter geht und z. B. den in Art. 2 vorgesehenen auch die Enthebung der Familienstützen beifügt; — wenn man eine spätere Instruktion der Studirenden und Lehrlinge in Aussicht nimmt, um die Studien und den Besuch der Werkstätten zu begünstigen; — und wenn die Aerzte, die Thierärzte und die Geistlichen von der Rekrutenschule enthoben werden.

Sodann konnte man auch strenger sein in der Zulassung von Dienstfähigen. Durch eine daheringe Verminderung der Zahl der Infanterierekruten um 1000 wurde man eine Reduktion der Ausgaben erzielen:

für Rekruteninstruktion	.	.	.	.	.	Fr. 135,000
„ Bewaffnung	.	.	.	.	.	„ 66,400
„ Bekleidung	.	.	.	.	.	„ 172,900
Total						Fr. 374,300

Die Zahl der Kavallerieschwadronen könnte auf 16 reduziert werden, d. h. 2 per Division, was eine Verminderung um 992 Mann verursachen würde; die daheringe Kostenverminderung würde sich wie folgt gestalten:

für Rekruteninstruktion	$188 \times 70 \times 10$	.	.	Fr. 131,600
„ Repetitionskurse	$1000 \times 12 \times 10$	.	.	„ 120,000
„ Bewaffnung	.	.	.	„ 61,476
„ Bekleidung	.	.	.	„ 38,728
„ Pferdestellung	.	.	.	„ 192,000
Zusammen				Fr. 543,804

Indessen würden diese 992 Mann in andere Waffengattungen eintreten, die Infanterie z. B., so daß wir die auf der Kavallerie ersparte Ausgabe auf die Infanterie zu übertragen hätten; daheringe Vermehrung der Infanterieausgaben:

für Rekruteninstruktion, 188 Rekruten $\times 52 \times$	
Fr. 3. 20 =	Fr. 31,283
„ Bewaffnung	„ 13,100
„ Bekleidung	„ 29,526
Fr. 73,909	

Abziehen von der Summe von Fr. 543,804
73,909

verbleibt als Ersparniß auf dem Kavalleriebestande Fr. 469,895

Wir lassen hiebei außer Berechnung die Infanterierepetitionsschulen, da wir dieselben auch oben, bei Beantragung der Verminderung des Rekrutenbestandes, nicht berechneten.

Wollte man die Zahl der Schwadronen nicht vermindern, so könnte man doch wenigstens den Bestand derselben um 10 Mann reduzieren, was 240 Mann wenigstens ausmachen würde. Allerdings wäre so die Ersparniß minder namhaft; doch würde sie sich immerhin auf die Summe von ungefähr Fr. 50,000 belaufen.

Wendet man ein, daß wir so den Bestand der Armee allzu sehr vermindern, so antworten wir, daß dieß eine chimärische Besorgniß ist; denn es ist wahrscheinlich, daß die Rekrutirung mehr als 10,000 Rekruten liefern wird, und daß also das, was der Bericht im Auge hat, gleichwohl wird erreicht werden können.

Unsere Anträge zielen nur auf Verminderung der Ausgaben ab, und wir sind hiebei genöthigt, von konventionellen Ziffern auszugehen; es ist aber zu befürchten, daß die von uns beantragten Reduktionen nur proportionell sein werden, während das wirkliche Defizit unsere Berechnungen noch übersteigen dürfte.

Die Modifikation, welche man am Art. 41 vornehmen könnte, hätte auch eine gewisse Ersparniß zur Folge durch Verminderung des Schulpersonals.

Nach diesem Artikel müssen die Offiziersaspiranten als einfache Soldaten eine Unteroffiziersschule und sodann eine Aspirantenschule durchmachen. Man könnte es nun freistellen, einfache Soldaten oder Korporale, welche nur eine Rekrutenschule durchgemacht haben, als Offiziersaspiranten zu bezeichnen. Das Schulpersonal der Unteroffiziere würde so vermindert werden.

Die Artikel 79, 80 und 81 werden auch Ausgaben veranlassen, die nicht veranschlagt worden sind, aber ohne Uebelstand vermieden werden können.

IX.

In Bezug auf die Instruktion kann eine Ersparniß dadurch erzielt werden, daß man die acht ersten Klassen nur alle zwei Jahre zu den Repetitionsschulen einberuft.

Für die Infanterie könnte man, anstatt der jährlichen 10 Tage, sich mit Vortheil, selbst für die Instruktion, mit 15 Tagen alle zwei Jahre begnügen. Diese Verfügung würde von 20 Tagen 5 ersparen, d. h. $\frac{1}{4}$ der jährlichen Ausgaben.

Da letztere auf Fr. 1,252,750 berechnet ist, so macht $\frac{1}{8}$	Fr. 156,592
Dazu noch die Hälfte der Eintritt- und Austritt-Tage	„ 125,275
Das Gleiche könnte auch bei den Schützen geschehen, was eine Reduktion ergäbe von	„ 30,477
Auch die Kavallerie würde alle zwei Jahre für 18 Tage einberufen, Ersparniß	„ 50,925
Dazu noch die Hälfte der Eintritt- und Austritt-Tage	„ 33,960
Die Artillerie hätte 15 Tage statt 20, Verminderung $\frac{1}{4}$	„ 124,560
Total	Fr. 521,789
Im Weitern müßte man die Zahl der Rekrutentage vermindern und sie auf 42 statt 52 Tage ansetzen; Verminderung	„ 165,000
In Folge vorstehender Anträge würde der Art. 104 in dem Sinne abgeändert, daß die regimentsweiser Uebungen auf je das dritte und die Brigadeübungen auf je das fünfte Jahr verlegt würden.	
Diese Kehrordnung würde successive nach Divisionen eingeführt, was eine fernere Erleichterung für die ersten Jahre mit sich bringen und sie auf die Jahresbudgets vertheilen würde.	
Eine Reduktion des Artillere-Instruktionskurses auf 50 Tage, d. h. um $\frac{1}{6}$, ergibt	Fr. 106,000
Ebenso für das Genie, Pioniere	„ 16,200
Durch die Verfügung, die Landwehr nur alle zwei Jahre (Art. 140) auf zwei Tage zu versammeln, würde man die Hälfte der Eintritt- und Austritt-Tage ersparen, mit	„ 100,000
	Fr. 387,200

X.

Die Bestimmung des Entwurfs betreffend Pferdestellung ist einer der wichtigern Faktoren für die Kostenverrechnung. Bisher ist die Rekrutirung der Kavallerie allerdings sehr schwierig gewesen; allein könnte man nicht dem Manne statt den vollen Werth des Pferdes nur die Hälfte desselben vergüten? In der Zwischenzeit außer Dienst würde der Kavallerist das Pferd benutzen und man hätte so unter allen Umständen nur Kavalleristen, welche die Mittel besitzen, ein Pferd zu behalten, d. h. welche ein solches auf ihre Kosten und Gefahr halten würden, wenn sie nicht Dienst thäten.

Diese Ersparniß kann erzielt werden ohne Besorgniß vor dem Nichtgelingen der Rekrutirung. Kostenverminderung auf der Pferde-
stellung Fr. 173,000

XI.

Die Solderhöhung rechtfertigt sich allerdings; allein angesichts des von uns nachgewiesenen Defizits ist es unerläßlich, in bescheideneren Schranken zu verbleiben. Eine Erhöhung auf nur 60 Rp. wäre genügend. Dadurch würde folgende Kostenersparniß erzielt:

Fr. 100,000	für die	Infanterie,
„ 9,000	„ „	Schützen,
„ 21,200	„ „	Artillerie,
„ 4,300	„ „	Pionniere,
„ 1,200	„ „	Pontonniere,
„ 76,000	„ „	Repetitionsschule.
Fr. 211,700		

XII.

Zusammengefaßt, lauten unsere Reduktionsvorschläge dahin:

1)	Auf dem Infanteriebestand	Fr. 373,400
2)	„ „ Kavalleriebestand	„ 469,895
3)	Ersparniß an Diensttagen	„ 1,073,989
4)	„ auf der Pferdestellung	„ 173,000
5)	„ „ dem Solde	„ 210,000
6)	Verschiedene nicht berechnete Ersparnisse, welche an den Offiziers- und Unteroffiziers- kursen zu erzielen wären	„ 49,716

Total der Streichungen Fr. 2,350,000

Es bliebe also, selbst noch diesen Anträgen gegenüber, ein Defizit von Fr. 2,510,000. Wir müssen hiebei wiederholen, daß in demselben die Bedürfnisse nicht berücksichtigt sind, welche sich unausbleiblich geltend machen werden für das Unterrichtswesen, die öffentlichen Bauten, das Postwesen etc.

Nach dem Berichte des Departements des Innern haben wir die unerläßlichen Ausgaben für die eidgenössische Universität nur auf Fr. 300,000 angegeben; man muß jedoch darauf rechnen, daß diese Ausgabe auf Fr. 500,000 ansteigen wird. Werden wir die Beiträge an die ohren Industrieschulen ablehnen können? Das Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, gibt noch eine Summe

von Fr. 100,000 als dringend an. Wir haben dieselbe nicht gerechnet, weil die Rathe sie hinausschieben können. Dieß alles beweist aber, daß man das Defizit mindestens um Fr. 300,000 erhöhen konnte, so daß es auf Fr. 3,000,000 anstiege. Die Kommission wird daher zu prüfen haben, ob, ohne die beantragten Reduktionen, welche uns als ein nothwendiges Minimum erscheinen, sie nicht noch anderweitige wird ermitteln können.

Wir wollen jedoch nicht schließen, ohne zu erklären, daß wenn das Projekt im Sinne einer bedeutenden Verminderung der Ausgaben aufgefaßt werden muß, wir dagegen die Organisation vollständig gutheißен, da sie uns sehr gut durchdacht erscheint.

Lausanne, den 21. Juli 1874.

Die Unter-Kommission:

L. Weck-Reynold.

Moïse Vautier.



Bericht

der

Finanzsektion der ständeräthlichen Militärkommission, betreffend die neue eidgenössische Militärorganisation.

(Vom 3. November 1874.)

I.

Nach der Botschaft des Bundesraths, Seite 97, wird die zur Inkraftsetzung des Entwurfs einer neuen eidgenössischen Militärorganisation erforderliche Gesamtausgabe sich stellen auf Fr. 10,492,088

Nach der Kommission des Nationalraths (S. 65 ihres Protokolls) sind dieser Ziffer noch folgende nicht in Rechnung gezogene Posten hinzuzufügen:

a. Unterhalt der Militärbäude	„	82,000
b. Stabsbureau und topographische Karte	„	93,000
c. Schießmunition	„	50,000

Total Fr. 10,717,000

Unserer Ansicht nach sind noch folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:

1) Die Kosten für die Bekleidung der Rekruten sind auf Fr. 125 per Mann berechnet. Aus vertrauenswerthen Nachweisungen scheint nun aber

Transport Fr. 10,717,000

**Bericht der Finanzsektion der nationalrätlichen Kommission für Prüfung der neuen
eidgenössischen Militärorganisation. (Vom 21. Juli 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1874
Date	
Data	
Seite	1062-1077
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 465

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.